

aller die Kirche betreffenden Angelegenheiten an die Stände und insbesondere auch durch die Seite 198 dieses Berichts ersichtliche Erklärung anerkannt.

Wenn die jetzige Vorlage es nur für rathlich hält, das Urtheil der Stände hierüber zu hören, so können diese damit, daß ihre Competenz soweit eingeschränkt werde, sich nicht einverstehen, zumal die Staatsregierung nicht einmal im Voraus bindend erklärt hat, ob und inwieweit sie auf dieses Urtheil, wenn sie es gehört haben wird, Etwas geben wolle.

Die kirchenregimentlichen Behörden sind ebensowenig befugt, für die evangelisch-lutherische Bevölkerung Sachsens bindende Kirchenordnungen ohne Zustimmung der Stände zu publiciren, wie diese, in das kirchenregimentliche Recht ohne Einverständnis der Regierung einzugreifen. Auch die Kirchengemeinden sind bei einer solchen Kirchenordnung zu hören und da diese zur Zeit keine besondere Vertretung und kein besonderes Organ zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung haben, so können es nur die Stände sein, welche jederzeit dieses Recht ausgeübt haben, ohne daß ihnen die Regierung ein solches bisher streitig gemacht hätte.

Die bewährtesten Kirchenrechtslehrer treten dieser Ansicht bei und unter Anderen sagt hierüber

Weber in seinem Kirchenrecht §. 29:

„Die höchste Staatsgewalt über die evangelisch-lutherische Kirche und die Kirchengewalt umfaßt

- 1) die gesetzgebende und einrichtende,
- 2) die oberaufsichende,
- 3) die vollziehende Gewalt in den Angelegenheiten des Kirchen- und Schulwesens.

An der Ausübung der ersteren nehmen aber die Stände als gesetzmäßiges Organ der Staatsbürger und berufen, deren auf die Verfassung beruhende Rechte in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Regierung geltend zu machen, in der Maaße directen Antheil, daß auch rücksichtlich der Kirchensachen kein Gesetz ohne ihre Zustimmung erlassen, abgeändert oder authentisch erklärt werden kann (Verfassungsurkunde §§. 86 und 87.) Auch können die Stände auf neue Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender, auch die Kirche betreffender Gesetze antragen.“

Der königliche Commissar, mit welchem die Deputation deshalb in Vernehmung trat, beharrte auf den in den Motiven niedergelegten Ansichten und bezog sich zu deren Rechtfertigung namentlich auf §. 57 der Verfassungsurkunde; allein die Stände können sich mit gleichem Rechte auf andere Bestimmungen der Verfassungsurkunde, namentlich auf §§. 86 und 87 beziehen, wornach unbedingt und ohne Ausnahme die ständische Zustimmung zu allen Gesetzen erforderlich ist. Da unmöglich angenommen und noch weniger nachgewiesen werden kann, daß hier unauflöbliche Widersprüche einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde mit anderen enthalten seien, so ist die Lösung darin zu finden: daß unter den im §. 57 gedachten „inneren Angelegenheiten“ nur solche im engeren Sinne des Wortes, d. h. auf Cultus, Liturgie und Dogma bezüglichen, zu verstehen sind, welche ausschließlich der Kirchenverfassung jeder Confession zu überlassen sind, während im Uebrigen das Recht der Stände so lange ungeschmälert bleibt, bis etwas Anderes auf gesetzlichem Wege bestimmt worden ist.

Die Staatsregierung kann auch das Recht der Stände auf Mitwirkung bei der Gesetzgebung für die Kirche nicht

etwa dadurch umgehen, daß sie ein Gesetz nicht als solches, sondern als ein Regulativ, eine Kirchenordnung, ein Kirchenstatut oder dergleichen bezeichnet, und als solches publicirt; denn ein solches Verfahren würde einer Verletzung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde gleichkommen, wogegen den Ständen die verfassungsmäßigen Schutzmittel zur Seite stehen.

Die Stände müssen daher gegen die hier ausgesprochenen Ansichten der Staatsregierung ihre Rechte wahren. Diesen Rechten entspricht aber keineswegs die Fassung in dem Eingange des beigefügten Gesetzentwurfs S. 77, nach welcher auf eine bloße ständische Begutachtung der Kirchenordnung Bezug genommen wird, es muß vielmehr der ständischen Genehmigung gedacht sein.

Sind nun aber allerdings einige wenige Bestimmungen, z. B. die §§. 1 und 2, in dem Entwurfe der Kirchenordnung enthalten, welche zu den inneren kirchlichen Angelegenheiten im engeren Sinne gehören, so muß hierauf bei einem zu stellenden Antrag Rücksicht genommen werden und die Deputation empfiehlt daher der Kammer in Gemeinschaft mit der Ersten Kammer den Antrag an die Staatsregierung:

„Dieselbe wolle bei Publication der Kirchenordnung ausdrücken: dieselbe habe der vorgängigen Begutachtung beziehentlich Genehmigung der Stände unterliegen.“

Demgemäß wird auch die Deputation eine abgeänderte Fassung des Einganges des der Kirchenordnung beigefügten Gesetzentwurfs gehörigen Orts vorschlagen.

Gestützt auf dieses ständische Recht, hat auch die Deputation den ganzen Inhalt der Kirchenordnung ihrer speciellen Prüfung unterzogen.

Vielfach ist eine Reform der Kirchenverfassung gewünscht und selbst von den Ständen beantragt worden und um diesem Verlangen zu entsprechen, ist die Staatsregierung mit dem Entwurfe hervorgetreten.

Ob eine Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche wirklich nothwendig und ob der jetzige Zeitpunkt zu deren Erlaß überhaupt geeignet und günstig sei? diese Fragen werden sich je nach dem Inhalte einer wirklich gegebenen Vorlage beantworten.

Entspricht der Inhalt der Vorlage den Bedürfnissen der Kirche und des Staates, erblickt man darin wirkliche Verbesserungen der jetzigen Einrichtungen, so wird man eine neue Kirchenordnung freudig begrüßen und keine Zeit verlieren, um solche zur Geltung zu bringen, während gegenständig das Bestehende lieber unangetastet zu lassen und einer späteren Zeit die Verbesserung vorzubehalten ist.

Prüft hiernach die Deputation die Vorlage im Allgemeinen, so sind ihr gegen dieselbe sehr erhebliche Bedenken beigegangen. Sie würde sich aber in nutzlosen Weiterungen und Wiederholungen ergehen, wollte sie irgendwie in diesem allgemeinen Theile diese Bedenken beleuchten und begründen, sie hat es vielmehr vorgezogen, diese in den speciellen Theilen der Vorlage offen auszusprechen und der Kammer zur Entscheidung anheimzugeben.

Alle diese Bedenken lassen sich aber durch Amendments zu der Vorlage beseitigen, gaben also der Deputation wenigstens keine Veranlassung, sich im Allgemeinen gegen diese Kirchenordnung zu erklären, obwohl es der Staatsregierung anheimgestellt bleiben muß, wenn sie die Veränderungen für zu wesentlich, und für unannehmbar